

Merkblatt für Arbeitgeber bei witterungs- und konjunkturell bedingten Arbeitsausfällen

I. Leistungen der SOKA-DACH für die Monate April bis November

Kann in den oben genannten Monaten aus witterungsbedingten Gründen nicht gearbeitet werden, haben gewerbliche Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines tariflichen Ausfallgeldes nach dem TV Beschäftigungssicherung.

SOKA-DACH erstattet dem Arbeitgeber wiederum das an den Arbeitnehmer ausgezahlte Ausfallgeld zuzüglich einer Pauschale in Höhe von derzeit 23 % für die von ihm für das Ausfallgeld zu tragenden Sozialleistungen.

ANSPRUCH

Wird die Arbeit ausschließlich aus zwingenden Witterungsgründen an einem Tag für mindestens eine Stunde eingestellt, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Ausfallgeld für jede Ausfallstunde, höchstens für 53 Stunden im Kalenderjahr. Das Ausfallgeld ist eine tarifliche Leistung, die anstelle von Lohn gezahlt wird; eine Anrechnung von Guthabenstunden (Arbeitszeitkonto) oder Urlaubstagen des Arbeitnehmers erfolgt daher nicht. Für geplante Überstunden, die aus Witterungsgründen nicht geleistet wurden, wird kein Ausfallgeld gezahlt.

Die Höhe des Ausfallgeldes beträgt **bis einschließlich 30.04.2020** 75 % des durchschnittlichen Stundenlohns. Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Ausfallgeldes für den Monat April 2020 ist der durchschnittliche Stundenlohn, den der Arbeitnehmer in den Monaten Mai bis September des **vorangegangenen Jahres** erzielt hat.

Ab Juni 2020 beträgt das Ausfallgeld 75 % des zum Zeitpunkt des Arbeitsausfalls gültigen Stundenlohns.

Bei Arbeitnehmern, die Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten, beträgt das Ausfallgeld 75 % des gültigen Stundenlohns zuzüglich 25 %.

Das Ausfallgeld ist mit dem Lohn für den Monat auszus zahlen, in dem die Ausfallstunden angefallen sind. Die Anzahl der Ausfallstunden und das daraus resultierende Ausfallgeld sind in der jeweiligen Lohnabrechnung des Arbeitnehmers auszuweisen.

ERSTATTUNGSVERFAHREN AB JUNI 2020

Die Beantragung von Ausfallgeld **ab dem Monat Juni 2020** erfolgt über die monatlich einzureichenden Bruttolohnsummenmeldungen. Das von SOKA-DACH bereitgestellte Meldungsformular wurde um die entsprechenden Positionen (gültiger Stundenlohn, Anzahl der Ausfallstunden, Angabe, falls der Arbeitnehmer Akkordlohn bezogen hätte) erweitert.

ERSTATTUNGSVERFAHREN BIS 30.04.2020

Für die Beantragung des Ausfallgeldes **bis einschließlich April 2020** stellt SOKA-DACH dem Arbeitgeber automatisch für jeden gewerblichen Arbeitnehmer und den jeweiligen Anspruchsmonat einen Erstattungsantrag zur Verfügung. In diesem wird im Regelfall der durchschnittliche Stundenlohn des Arbeitnehmers sowie der Stundensatz des Ausfallgeldes ausgewiesen. Der Arbeitgeber multipliziert den Stundensatz des Ausfallgeldes mit der Anzahl der angefallenen witterungsbedingten Ausfallstunden und trägt die Stunden sowie den errechneten Betrag in den Antrag ein. Anschließend reicht er den von ihm oder von einem Lohnbüro unterschriebenen Originalantrag auf dem Postweg oder per Fax bei SOKA-DACH ein.

Mit der Einreichung des unterschriebenen Antrages versichert der Arbeitgeber, dass die angegebenen witterungsbedingten Ausfallstunden tatsächlich angefallen sind, der angeforderte Erstattungsbeitrag an den Arbeitnehmer ausgezahlt und die Anzahl der Ausfallstunden und das daraus resultierende Ausfallgeld in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers ausgewiesen wurden.

Die Erstattung des Ausfallgeldes erfolgt an den Arbeitgeber, wenn dieser seinen tarifvertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie zum Jahresabschluss teilt SOKA-DACH dem Arbeitgeber die Höhe der erstatteten Ausfallstunden mit. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer die jeweilige Bescheinigung auszuhändigen; den Empfang hat der Arbeitnehmer zu bestätigen.

BEITRAGS- UND STEUERPFLICHT

Das Ausfallgeld unterliegt sowohl der Beitragspflicht zu den Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks als auch der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung.

VERFALLFRISTEN

Die Ansprüche des Arbeitgebers auf Erstattung des Ausfallgeldes verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, gegenüber SOKA-DACH geltend gemacht wurden.

RÜCKFORDERUNG VON LEISTUNGEN

Hat SOKA-DACH dem Betrieb gegenüber Leistungen erbracht, auf die der Antragsteller zum Zeitpunkt der Beantragung der Erstattung keinen tarifvertraglichen Anspruch hatte oder die aufgrund unwahrer Angaben erfolgt sind, ist sie berechtigt, die gewährten Leistungen zurückzufordern.

II. Leistungen der Bundesagentur für Arbeit für die Monate Dezember bis März

Wird die Arbeitsleistung in diesem Zeitraum aus witterungsbedingten oder konjunkturellen Gründen unmöglich, wird das Saison-Kurzarbeitergeld (S-Kug) in der gesetzlichen Höhe gezahlt. Anspruch haben alle Arbeitnehmer, die nach Beginn des Arbeitsausfalls versicherungspflichtig beschäftigt sind, und wenn der Arbeitsausfall im Geltungsbereich des SGB III eintritt. Anträge und Anfragen sind jeweils an die zuständige Agentur für Arbeit zu richten. S-Kug wird ausschließlich in der Schlechtwetterzeit und ab der ersten Ausfallstunde (nach Auflösung von Arbeitszeitguthaben), unabhängig von der Betriebsgröße, geleistet. Als ergänzende Leistungen werden außerdem Zuschuss- und Mehrauf-

wands-Wintergeld (ZWG, MWG) gezahlt. Darüber hinaus haben Arbeitgeber Anspruch auf die Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung, vorausgesetzt, die Bezieher des Saison-Kurzarbeitergeldes sind in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert. Insofern ist die S-Kug-Regelung nahezu kostenneutral. In den zu erstattenden Beiträgen sind die von allen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragenden individuellen Zusatzbeiträge enthalten. Der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge liegen 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgeltes zugrunde. Die Beitragszuschläge für Kinderlose werden von der Bundesagentur für Arbeit pauschal der Pflegeversicherung überwiesen.

MWG wird in Höhe von 1,00 € für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Tag des Monats Februar geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde (im Dezember bis zu 90, im Januar und Februar bis zu jeweils 180 Stunden) gezahlt. Diese Leistung ist sowohl steuer- als auch sozialversicherungsfrei.

ARBEITSZEITGUTHABEN

Grundsätzlich muss Arbeitszeitguthaben in der Schlechtwetterzeit zur Vermeidung der Zahlung von S-Kug aufgelöst werden. Erfolgt dies, wird für jede in der Schlechtwetterzeit ausgefallene Arbeitsstunde ZWG gewährt. Es beträgt 2,50 € im Dachdeckerhandwerk und ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Durch das ZWG wird zugleich die Ansparung von Arbeitsstunden auf den Arbeitszeitkonten gefördert. Auch ist der Anspruch auf ZWG nicht nur auf witterungsbedingte Ausfallstunden in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit beschränkt, sondern kann auch für Ausfallstunden aus wirtschaftlichen Gründen, z. B. bei Auftragsmangel, gewährt werden.

FEIERTAGSLOHN BEI S-KUG

Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Tag, an dem aus witterungsbedingten Gründen oder wegen Auftragsmangel die Arbeit ausgefallen wäre, ist Feiertagsvergütung zu zahlen.

KRANKHEITSBEDINGTE ARBEITSUNFÄHIGKEIT IN DER SCHLECHTWETTERZEIT

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsteht nach § 3 Abs. 1 EntgFG nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses. Tritt die Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von S-Kug ein, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Leistungsfortzahlung durch die Bundesagentur für Arbeit für den Zeitraum, für den ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts ohne den Arbeitsausfall bestehen würde. Die Arbeitsunfähigkeit ist bereits dann während des Bezugs von S-Kug eingetreten, wenn sie in demselben Kalendermonat beginnt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Arbeitsunfähigkeit kalendarisch vor dem Beginn des Arbeitsausfalls und die Gewährung des S-Kug erfolgt.

Erkrankt der Arbeitnehmer im Kalendermonat vor dem Bezug von S-Kug, so besteht gegenüber der Krankenkasse ein Anspruch auf Krankengeld in Höhe des S-Kug.

Ein Anspruch auf MWG und/oder ZWG besteht im Krankheitsfall nicht.

Kein Anspruch auf S-Kug besteht für Arbeitnehmer, die betriebsbedingt gekündigt wurden. In diesem Fall erhält der gekündigte Arbeitnehmer zwar Lohn in Höhe von S-Kug, dieser unterliegt jedoch der Steuer- und Sozialversicherungspflicht und ist allein vom Arbeitgeber zu tragen.